

Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern des FV Burghausen für Tages- Wochen- und Monatskarten am Inn Stand: 01.März 2025

1) Fischereigrenzen / Kartenausgabe

Befischt werden dürfen der Inn / Fließstrecke von Flkm. 73,00 bis 85,00 einschließlich der unter Nummer 3 aufgeführten Nebengewässer. / Tages- Wochen- und Monatskarten werden für Vereinsmitglieder ab dem 01. Mai, an Nichtmitglieder ab 15. Mai für das laufende Jahr ausgegeben.

2) Schonzeiten, Mindestmaße, Fangbeschränkungen,

Außer den gesetzlichen Vorgaben gelten folgende Bestimmungen. Diese sind strikt einzuhalten.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Beschränkung / Tag
Aal	ohne	ohne	-----
Äsche	01.01. – 30.04.	40 cm	1 Äsche*
Bachforelle	01.10. – 15.04.	30 cm	3 Salmoniden*
Regenbogenforelle	15.12. – 15.04.	30 cm	3 Salmoniden*
Huchen	15.02. – 30.06.	90 cm	1 Huchen* (s. u.)**
Hecht	01.01. – 30.04.	60 cm	1 Hecht oder 1 Zander
Zander	01.01. – 30.04.	50 cm	1 Zander oder 1 Hecht

Unbedingt beachten: In **Niederbayern** (Inn flussabwärts ab Flkm. 73,1 einschließlich Türkenbach und Seibersdorfer Lacke) dauert die **Schonzeit für Hecht und Zander bis zum 31. Mai.**

Karpfen	16.10. – 31.12.	35 cm	2 Karpfen
Schleie	01.05. – 30.06. 16.10. – 31.12.	30 cm	3 Schleien
Barbe	01.05. – 30.06.	40 cm	1 Barbe
Brachse	ohne	35 cm	3 Brachsen
Nase	01.03. – 30.04.	30 cm	2 Nasen
Rutte	ohne	40 cm	3 Rutten
Schied	01.03. – 31.05.	40 cm	1 Schied

* Als Salmoniden zählen Äsche, Bach- und Regenbogenforelle, Saiblinge und Huchen

Köderfische: Es dürfen **täglich höchstens 10 Köderfische** entnommen werden; die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

Fanglimit insgesamt:

Wochenkarte: max. 10 Salmoniden, davon max. 2 Äschen; 3 Hechte oder Zander, 5 Karpfen

Monatskarte: max. 20 Salmoniden, davon max. 4 Äschen; 5 Hechte oder Zander, 15 Karpfen

Huchen: Es darf **jährlich insgesamt nur ein Huchen** entnommen werden; nach der Entnahme eines Huchens ist das Fischen auf diese Fischart für den Rest des laufenden Jahres einzustellen. **Fänge von Huchen sind umgehend unter Tel. 0170 2830 351 zu melden, auch untermaßige oder zurückgesetzte Fische !**

Folgende Fischarten dürfen zurückgesetzt werden, auch wenn diese außerhalb der Schonzeit gefangen werden und das Mindestmaß (s. o.) erreicht haben: Äsche, Bachforelle, Huchen, Hasel, Nerfling, Barbe, Nase, Schied

3) Zum Fischen mit Tages- Wochen- und Monatskarte freigegebene Gewässer (siehe auch unter 4) **Gewnr.**

Innfluss beidufzig von Flkm. 85,00 bis 73,00

Nebengewässer auf der linken Uferseite (flussabwärts gesehen):

Seibersdorfer Lacke: Nur von der Dammseite (beton. Wellenbrecher) aus von Flkm. 69,8 bis zum oberem Ende

Inn mit Türkenbach: Inn im Mündungsbereich des Türkenbachs bis zum Mühlbacheinlauf (Mühlbach gesperrt)

Innhornlacke

Badeseer Markt

Peracher Lacke

Nebengewässer auf der rechten Uferseite (flussabwärts gesehen): Die sog. Flutmulde (bei der Staustufe Perach)

4) Eintragen der Fänge

Entnommene Fische sind **sofort** nach dem ordnungsgemäßen Versorgen **in die Lizenz einzutragen**.

Unter „**Fangort**“ bitte die nachstehenden Kennnummern der einzelnen Gewässer(abschnitte) verwenden:

Inn: Gewnr. 1 Oberstau Perach Flkm. 85,0 – 83,0
Gewnr. 2 Unterstau Perach Flkm 83,0 – 77,8 (ab Staustufe bis zur Innbrücke, ausgen. rechtes Ufer mit Alzmündungsbereich)
Gewnr. 3 Oberstau Stammham Flkm. 77,8 – 75,4 (Innbrücke bis Staustufe Stammham)
Gewnr. 4 Alzmündungsbereich → **nur rechte** Innuferseite von Flkm. 81,0 – 79,0
Gewnr. 5 Unterstau Stammham Flkm. 75,4 – 73,0 am linken Ufer; am rechten Ufer bis 73,2
Gewnr. 6 Inn rechtes Ufer Flkm. 73,2 – 73,0 mit Türkenbachbereich (bis Mühlbacheinlauf)

Nebengewässer: Gewnr. 8 Innhornlacke; Gewnr. 9 Flutmulde Gewnr. 22 Badeseer Markt; Gewnr. 20 Peracher Lacke;
Gewnr. 25 Seibersdorfer Lacke;

5) Gewässersperren / Fahrerlaubnis

Jeweils vom **01.09. bis zum 15.09.** des laufenden Jahres sind folgende Gewässerstrecken des Inns **gesperrt**:

Im Unterstau Perach auf der Peracher Uferseite (linkes Ufer) von Flkm. 83,00 bis 79,4

Im Ober- und Unterstau Stammham auf der Berghamer/Niedergottsauer Uferseite (rechtes Ufer)
durchgehend von Flkm. 77,0 bis 73,6

An den **Fischaufstiegsanlagen** bei den Staustufen Perach und Stammham sind die ausgewiesenen
Schonbereiche (**rote Schilder**) strikt zu **beachten**

Fahrerlaubnis im Bereich NSG: Anfahrt zur Seibersdorfer Lacke nur außerhalb des Dammbereichs; Parken bei der
Seibersdorfer Lacke nur auf der Seite des Entwässerungsgrabens erlaubt.

6) Sonstige Einschränkungen

- Es darf maximal nur mit zwei Handangeln gefischt werden; andere Fanggeräte sind verboten; an jeder Handangel ist nur eine Anbissstelle erlaubt;
- Beim Anfüttern sind die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu beachten (**kein übermäßiges Anfüttern !**)
- Das Fischen vom Boot aus ist verboten, ebenso das Fischen und Anlanden an Stellen, die zu Fuß nicht erreichbar sind
Ausbringen von Montagen/Ködern und Anfüttern auch nur von Stellen die zu Fuß erreichbar sind (kein Schwimmen,
keine Futterboote o. ä.)
- Für Vereinsmitglieder sind die Vereinsgewässer während der Vereinsveranstaltungen gesperrt (vgl. Jahreskarte)
- Im Inn im Bereich Oberstau Perach (Flkm. 85,0 – 83,0) ist das Anfüttern verboten; nur Futterkorb o. ä. erlaubt.

7) Weitere Bestimmungen

Nachtfischen: Grundsätzlich ist an den Vereinsgewässern das Fischen nur im Zeitraum von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang erlaubt. **Nachtfischen**, d. h. Fischen ab 1 ½ Stunden nach Sonnenuntergang ist **nur auf Waller, Rutte, Zander und Aal bis 24.00 Uhr bzw. 01.00 Uhr** bei Sommerzeit gestattet. Bei Wochen- und Monatskarte am letzten Tag der Gültigkeit nur bis 24.00 Uhr.

Als **Angelköder dürfen ab 22.00 Uhr** nur noch Köderfisch, Fischfetzen, Würmer oder Kunstköder zum Spinnfischen verwendet werden.

Für das Hältern von Fischen am Fischwasser ist von jedem Fischer ein eigenes Behältnis zu verwenden (die gesetzlichen Bestimmungen hierzu sind unbedingt einzuhalten – Tierschutz !)

Fischereiaufsicht: Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Jahreskarteninhaber haben das Recht, die Fischereierlaubnis anderer Fischer an den Vereinsgewässern einzusehen.

Montagen: Köder zwischen Beschwerung und Rutenspitze (nach Art der Montage des Tiroler Hölzl) sind verboten; ausgenommen Köderfische und Kunstköder, die größer als 10 cm sind.

Die Ufervegetation ist zu schonen, Feuer machen ist verboten ! Ausnahmen und Schuppen von Fischen am Fischwasser ist untersagt; Abfälle sind mitzunehmen, der Angelplatz ordentlich aufgeräumt zu hinterlassen; am

Badeseer Markt ist **Rücksicht auf den Badebetrieb** zu nehmen; Badegäste und andere Besucher dürfen durch die Angelgerätschaften insbesondere Angelschirme, -stühle etc. nicht behindert werden.

Zigarettenkippen nicht ins Wasser werfen oder im Uferbereich hinterlassen → **unbedingt mitnehmen !**

Dieses **Begleitschreiben** ist mit der **Fischereilizenz mitzuführen** und ggf. bei Kontrollen mit vorzuzeigen. Die **Fischereilizenz bleibt im Eigentum des FV Burghausen** und ist **spätestens zwei Monate nach Ablauf der Gültigkeit** bei den Ausgabestellen zur Auswertung **zurückzugeben** oder an die Geschäftsstelle des FV Burghausen - Lankenspergerstr. 12 - 84533 Markt - zu senden.

Die Fischereiausübung an den Vereinsgewässern erfolgt auf eigene Gefahr. Der FV Burghausen übernimmt in jeglicher Hinsicht keinerlei Haftung. Mit dem Lösen einer Fischereilizenz für Fischwässer des FV Burghausen erkennt der Lizenznehmer / die Lizenznehmerin die Bestimmungen zur Ausübung der Fischerei im Gültigkeitsbereich der Lizenz an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Die Vorstandschaft des FV Burghausen